



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagen Nr.:
BV/1/0378

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Prävention, Brand- und Katastrophenschutz	Vorberatung	27.03.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	07.04.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	05.05.2014			

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Betrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale durch den Kreisfeuerwehrverband

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Betrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale durch den Kreisfeuerwehrverband Vorpommern-Rügen. Damit wird im gegenseitigen Einvernehmen der öffentlich-rechtliche Vertrag des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern vom 20. Oktober 2006 abgelöst.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe d BrSchG M-V haben die Landkreise zur Sicherstellung der Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach § 3 Abs. 1 BrSchG, den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen.

In § 2 Nummer 7 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Vorpommern-Rügen ist als seine Aufgabe der Betrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale geregelt.

Da der Kreisfeuerwehrverband bereits die beiden Standorte der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Klockenhagen und Grimmen durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20. Oktober 2006 betreibt, soll dieser im gegenseitigen Einvernehmen durch den neuen Vertrag abgelöst werden.

Der Kreisfeuerwehrverband soll nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung (und nach § 2 Nummer 7 seiner Satzung) diese im Namen des Landkreises betreiben. Eine Übertragung der Aufgabe des überörtlichen Brandschutzes nach § 3 Abs. 1 BrSchG, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfte, soll mit dem Vertrag nicht bewirkt werden.

Aufgabenträger bleibt weiterhin der Landkreis. Vielmehr stellt der Landkreis den Betrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b BrSchG sicher, indem er sich des Kreisfeuerwehrverbandes zum Betrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale bedient. Dem entsprechend handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 54 ff. VwVfG M-V, für den keine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Betrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale durch den Kreisfeuerwehrverband Vorpommern-Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		481.000,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 1260000.5419000	481.000,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2015	481.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2016	481.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2017	481.000,00 €
	Haushaltsjahr: 2018	481.000,00 €
Bemerkungen:		